

SATZUNG

über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Hockenheim. Sie dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus fördert die Stadtbibliothek mit Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und Veranstaltungen die Kunst, die Kultur sowie die Erziehung.
- (2) Die Mitgliedschaft und damit verbundene Nutzung aller Serviceangebote stehen im Rahmen dieser Satzung jedem zu, der einen Wohnsitz in Deutschland nachweisen kann.
- (3) Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten während der Öffnungszeiten ist Jedem auch ohne Mitgliedschaft möglich.
- (4) Zwischen Stadtbibliothek und Nutzern¹ besteht ein Benutzungsverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (5) Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek und deren Abänderungen werden veröffentlicht.

§ 2

Anmeldung Datenschutz

- (1) Die Anmeldung ist nur unter persönlicher Vorlage eines Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer behördlichen Meldebestätigung möglich.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten.

¹ Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, erfolgen die Personen- und Rollenbezeichnungen ausschließlich in der maskulinen Form. Unabhängig davon beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.

- (3) Mit der Anmeldung erhalten die Benutzer einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Unterschrift erkennen die Benutzer die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Hockenheim mit allen ihren Bestandteilen an.
- (5) Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung der in der Anmeldung gemachten personenbezogenen Daten. Dabei werden die für Baden-Württemberg geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung beachtet.
- (6) Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es begründet verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist (z. Bsp. bei Kündigung, Wegzug, Ausschluss von der Nutzung, u.a.).
- (7) Wohnungs- und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Namen- und Adressrecherchen durch die Bibliothek wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).
- (8) Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, ist der Benutzer haftbar.
- (9) Für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Stadtbibliothek Hockenheim stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Medien zur Verfügung. Die Nutzung ist gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises möglich. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
- (2) Die Leihfristen der einzelnen Medienarten werden veröffentlicht.
- (3) Verlängerungsmöglichkeiten für die einzelnen Mediengruppen werden veröffentlicht. Liegt eine Vormerkung für ein Medium vor, ist eine Verlängerung ausgeschlossen.
- (4) Mengenbeschränkungen der einzelnen Mediengruppen werden veröffentlicht.
- (5) Die Medien sind von den Benutzern vor der Ausleihe auf Mängel bzw. Vollständigkeit zu überprüfen.
- (6) Durch andere Benutzer entlehene Medien können vorgemerkt werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).
- (7) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.

- (8) Für die Ausleihe der digitalen Medien der Metropolib (Onleihe) auf www.metropolbib.de gelten die Benutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen der Firma DiViBiB.
- (9) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr („Fernleihe“) beschafft werden. Es gilt die Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für Besorgungen im Leihverkehr erhebt die Bibliothek eine Gebühr (Anlage 1).
- (10) Medien können nur während der Öffnungszeiten ausgeliehen und zurückgegeben werden.

§ 4

Verspätete Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerungen

- (1) Spätestens zum Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert der Bibliothek zurück zu geben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist, auch bei Medien aus dem Leihverkehr (Fernleihe), entstehen Säumnisgebühren und ggf. Portokosten, unabhängig vom Eingang des Bescheids beim Nutzer.
- (3) Trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegebene Medien, nicht bezahlte Gebühren sowie sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg durch die Stadtkasse Hockenheim zu Lasten des Verursachers eingezogen. Hierdurch entstehen weitere Kosten.
- (4) Die Bibliotheksleitung behält sich vor, Benutzer mit offenen Forderungen bis zur vollständigen Bezahlung von der Ausleihe auszunehmen.
- (5) Rückgeld ist sofort zu zählen, spätere Reklamationen sind nicht möglich.

§ 5

Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzung zu bewahren. Unterstreichungen oder Anmerkungen in Büchern oder Zeitschriften sind verboten.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer sind in der Ersatzpflicht. Der Medienersatz geschieht nach Absprache mit dem Personal. Außerdem erhebt die Bibliotheksleitung eine Einarbeitungsgebühr (Anlage 1).
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 6

Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden können.
- (2) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren zu kommerziellen Zwecken in der Bibliothek ist nicht gestattet.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Bei Verstößen gegen diese Satzung können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Bibliothek, insbesondere von der Ausleihe, erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7

Internet- und WLAN-Nutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann, sofern der Nutzer Mitglied der Bibliothek ist oder einen gültigen Personalausweis vorlegt. Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist Kindern erst ab 6 Jahren nach Vorlage ihres Leseausweises gestattet.
- (2) Eine Nutzungsdauer kann festgelegt werden und wird veröffentlicht.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch die Nutzung der Internetplätze und/oder des Internets entstehen.
- (4) Für Schäden/Beschädigungen, die an den Geräten und Software entstehen, haften die Benutzer/Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Internet-Zugang abgerufen werden.
- (6) Erziehungsberechtigte bestätigen die Regeln der Internet- und WLAN-Nutzung mit ihrer Unterschrift.

§ 8 Gebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek, für besondere Leistungen sowie für Verstöße gegen diese Satzung werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Hockenheim vom 28.03.2019 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 27.09.2024

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister